Istanbul, 05. Januar 2026

Steuerrechtliches Rundschreiben
No: 2026 / SRK003

Betreff: Einkommensteuertarif und weitere Grenz- und Freibeträge für 2026

Mit der im Amtsblatt vom 31. Dezember 2025, Nr. 33124 (5. Sonderausgabe), veröffentlichten Allgemeinen Bekanntmachung zur Einkommensteuer, Reihe Nr. 332, wurden die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Festbeträge und Grenzen für das Kalenderjahr 2026 neu festgelegt.

1. Einkommensteuertarif

Der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Steuertarif zur Besteuerung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte wurde für das Kalenderjahr 2026 wie folgt neu festgelegt:

Bis 190.000 TL	15%
Für die ersten 190.000 TL von 400.000 TL: 28.500 TL; darüber hinaus	20%
Für die ersten 400.000 TL von 1.000.000 TL: 70.500 TL (bei Lohneinkünften: erste 400.000 TL von 1.500.000 TL: 70.500 TL); darüber hinaus	27%
Für die ersten 1.000.000 TL von 5.300.000 TL: 232.500 TL (bei Lohneinkünften: erste 1.500.000 TL von 5.300.000 TL: 367.500 TL); darüber hinaus	35%
Über 5.300.000 TL: für die ersten 5.300.000 TL 1.737.500 TL (bei Lohneinkünften 1.697.500 TL); darüber hinaus	40%

2. Steuerermäßigung für steuerlich zuverlässige Steuerpflichtige

Der Höchstbetrag wurde für ab dem 01.01.2026 einzureichende jährliche Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen auf 12.000.000 TL festgelegt.

3. Freibetrag für Mieteinkünfte aus Wohnimmobilien

Für im Kalenderjahr 2026 erzielte Mieteinkünfte wurde der Freibetrag auf 58.000 TL festgelegt.

4. Steuerfreier Verpflegungszuschuss

Für das Kalenderjahr 2026 wurde der Betrag auf 300 TL festgelegt.

5. Fahrtkostenzuschuss

Für das Kalenderjahr 2026 wurde der Betrag auf 158 TL festgelegt.

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com

6. Freibeträge für Menschen mit Behinderung

Die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Behindertenfreibeträge wurden für 2026 wie folgt festgelegt:

- Erster Behinderungsgrad: 12.000 TL,

- Zweiter Behinderungsgrad: 7.000 TL,

- Dritter Behinderungsgrad: 3.000 TL.

7. Steuerliche Abzugsgrenzen für Fahrzeugkosten

Gemäß den einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

- Nach Absatz (1) beträgt die monatliche Höchstmiete je angemietetem Pkw 46.000 TL; der als Aufwand abzugsfähige Gesamtbetrag aus Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer beträgt 1200.000 TL.

- Nach Absatz (7) beträgt die steuerlich abzugsfähige Abschreibungsbemessungsgrundlage ohne Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer 1.380.000 TL bzw. 2.600.000 TL, wenn die Steuern den Anschaffungskosten zugerechnet werden oder ein gebrauchter Pkw erworben wird.

7.1. Fahrzeugkosten bei der Ermittlung freiberuflicher Einkünfte

Nach den Bestimmungen über Betriebsausgaben bei freiberuflicher Tätigkeit:

- Gemäß Absatz (4) beträgt die abzugsfähige Abschreibungsbemessungsgrundlage ohne Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer 1.380.000 TL; bei Einbeziehung der Steuern in die Anschaffungskosten oder beim Erwerb eines gebrauchten Pkw 2.600.000 TL.

- Gemäß Absatz (5) beträgt die Höchstmiete pro angemietetem Pkw 46.000 TL monatlich; die als Aufwand abzugsfähige Summe aus Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer beträgt 1.200.000 TL.

8. Mietobergrenzen für Geschäftsräume als allgemeine Voraussetzung der vereinfachten Besteuerung

Die Jahresmietgrenze beträgt für 2026 innerhalb der Grenzen von Großstadtgemeinden 99.000 TL und an anderen Orten 60.000 TL.

9. Besondere Umsatz- und Erwerbsgrenzen für die vereinfachte Besteuerung

Die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Grenzen wurden für 2026 wie folgt festgelegt:

- für Nummer (1): 1.200.000 TL und 1.900.000 TL,
- für Nummer (2): 600.000 TL,
- für Nummer (3): 1.200.000 TL,

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com

ğ) Artikel 68:

- Gemäß Nummer (4) beträgt die abzugsfähige Abschreibungsbemessungsgrundlage ohne Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer 1.380.000 TL; einschließlich der Steuern in den Anschaffungskosten oder bei gebrauchten Pkw 2.600.000 TL.

- Gemäß Nummer (5) beträgt die monatliche Höchstmiete je angemietetem Pkw 46.000 TL; die als Aufwand abzugsfähige Summe aus Sonderverbrauchsteuer und Umsatzsteuer beträgt 1.200.000 TL.

10. Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Für Einkünfte des Kalenderjahres 2026 wurde der Freibetrag auf 150.000 TL festgelegt.

11. Freibetrag für gelegentliche Einkünfte

Für Einkünfte des Kalenderjahres 2026 wurde der Freibetrag auf 350.000 TL festgelegt.

12. Erklärungspflichtgrenze für Kapital- und Immobilieneinkünfte ohne Quellensteuerabzug und Steuerbefreiung

Für Einkünfte des Kalenderjahres 2026 wurde die Grenze auf 22.000 TL festgelegt.

13. Sondergrenzen für Waren mit im Vergleich zum Markt üblichen niedrigen Gewinnmargen

Das Ministerium für Finanzen und Schatzwesen ist befugt, für Lotterielose, Kraftstoffe, Zucker und vergleichbare Waren mit niedrigen Gewinnmargen besondere Grenzbeträge festzulegen. Die für 2025 durch die im Amtsblatt vom 30.12.2024, Nr. 32768 (2. Sonderausgabe), veröffentlichte Allgemeine Bekanntmachung zur Einkommensteuer Nr. 329 festgelegten Beträge wurden erneut erhöht.

Damit Händler dieser Waren auch 2026 die vereinfachte Besteuerung anwenden können, dürfen ihre Einkaufs-, Verkaufs- oder Umsatzerlöse zum 31.12.2025 die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten:

Warenart	Außerhalb der Großstadtgemeinden		Innerhalb der Großstadtgemeinden	
	Jährliche Einkaufsgrenze (TL)	Jährliche Verkaufsgrenze (TL)	Jährliche Einkaufsgrenze (TL)	Jährliche Verkaufsgrenze (TL)
Amtliche Wertpapiere	2.100.000	2.200.000	2.500.000	3.000.000
Zucker – Tee	1.500.000	2.100.000	1.900.000	2.500.000
Lotterielose, Rubbellose, Sportwetten usw.	1.500.000	2.100.000	1.900.000	2.500.000
Spirituosen (außer Bier und Wein), Alkohol, Zigaretten,	1.500.000	2.100.000	1.900.000	2.500.000
Kraftstoffe (ohne LPG)	2.200.000	2.500.000	3.000.000	3.500.000

Für die Händler der genannten Waren sind bezüglich der besonderen Voraussetzungen der vereinfachten Besteuerung die vorstehenden Grenzbeträge und die Berechnungen gemäß Allgemeiner Bekanntmachung zur Einkommensteuer Nr. 136 maßgebend.

14. Ausstellung eines zusammengefassten Belegs am Tagesende bei vereinfachter Besteuerung

Die mit der Allgemeinen Bekanntmachung zur Einkommensteuer Nr. 215 (Amtsblatt vom 06.12.1998, Nr. 23545) eingeführte Möglichkeit, für tägliche Einnahmen ohne Einzelbeleg am Tagesende eine einzige Rechnung auszustellen, wird aufgrund der dem Ministerium eingeräumten Befugnis bis zum 31.12.2026 verlängert.

15. Abzugssatz für die Erklärung bestimmter Kapitalerträge des Kalenderjahres 2025

Nach dem Einkommensteuergesetz kann bei bestimmten Kapitalerträgen der anhand eines Abzugssatzes ermittelte Anteil bei der Steuererklärung abgezogen werden. Ausgenommen sind insbesondere Zinsen und Gewinnanteile auf Fremdwährungskonten sowie Einkünfte aus an Fremdwährungen, Gold oder andere Werte gebundenen oder in Fremdwährung emittierten Wertpapieren.

Für vor dem 01.01.2006 ausgegebene Anleihen und Schatzwechsel gelten die zum 31.12.2005 geltenden Besteuerungsregelungen, sodass der Abzugssatz auf diese Wertpapiererträge weiterhin Anwendung findet.

Der Abzugssatz ergibt sich aus dem Verhältnis des nach Gesetz Nr. 213 festgestellten Neubewertungssatzes zum durchschnittlichen Zinseszinssatz bei Auktionen von Staatsanleihen und Schatzwechseln. Für 2025 beträgt der Neubewertungssatz 25,49 % und der durchschnittliche Zinseszinssatz 39,27 %. Daraus folgt für die Erklärung bestimmter Kapitalerträge 2025 ein Abzugssatz von (25,49 % / 39,27 % =) 64,91 %.

Dementsprechend sind Zinsen aus vor dem 01.01.2006 emittierten Anleihen und Schatzwechseln nach dem Gesetz Nr. 193 sowie Kapitalerträge aus Wertpapieren der Wohnungsbauverwaltung und der Privatisierungsverwaltung für 2025 unter Anwendung des Abzugssatzes zu erklären.

Auf Kapitalerträge aus fremdwährungs-, gold- oder anderweitig wertgebundenen oder in Fremdwährung emittierten Wertpapieren sowie auf Erträge eines Gewerbebetriebs ist der Abzugssatz nicht anzuwenden.

Die in Gesetz Nr. 193 genannten Kapitalerträge werden seit dem 01.01.2006 grundsätzlich durch abschließenden Quellensteuerabzug besteuert. Eine Steuererklärung oder Anwendung des Abzugssatzes ist für diese Erträge nicht vorgesehen.

Die betreffende Rechtsvorschrift ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2025/12/20251231M5-30.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd. Şti.

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com